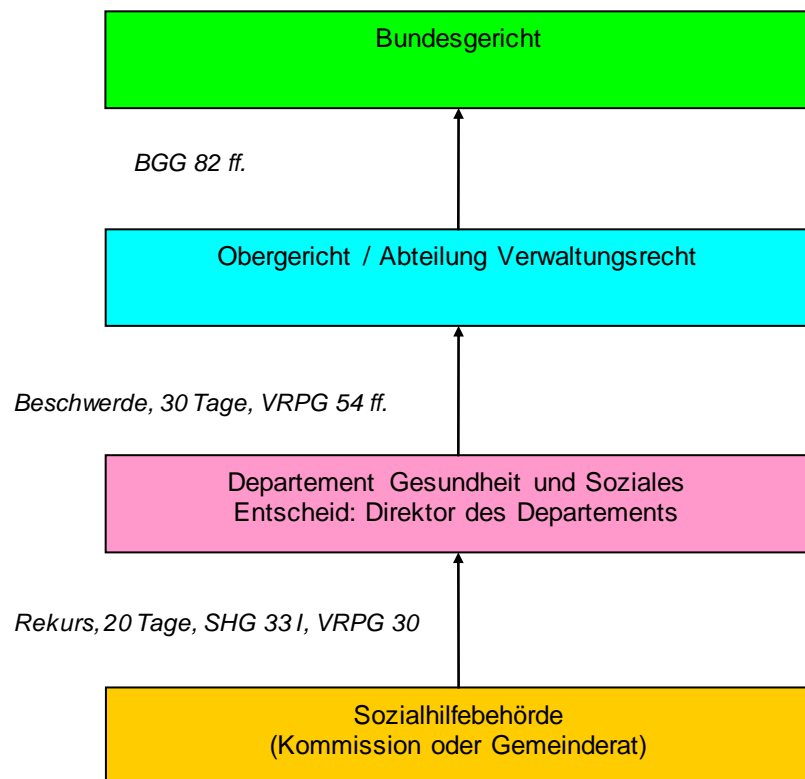


Formulierungsvorschlag für die Rechtsmittelbelehrungen in sozialhilfe-rechtlichen Angelegenheiten im Kanton Appenzell A.Rh.

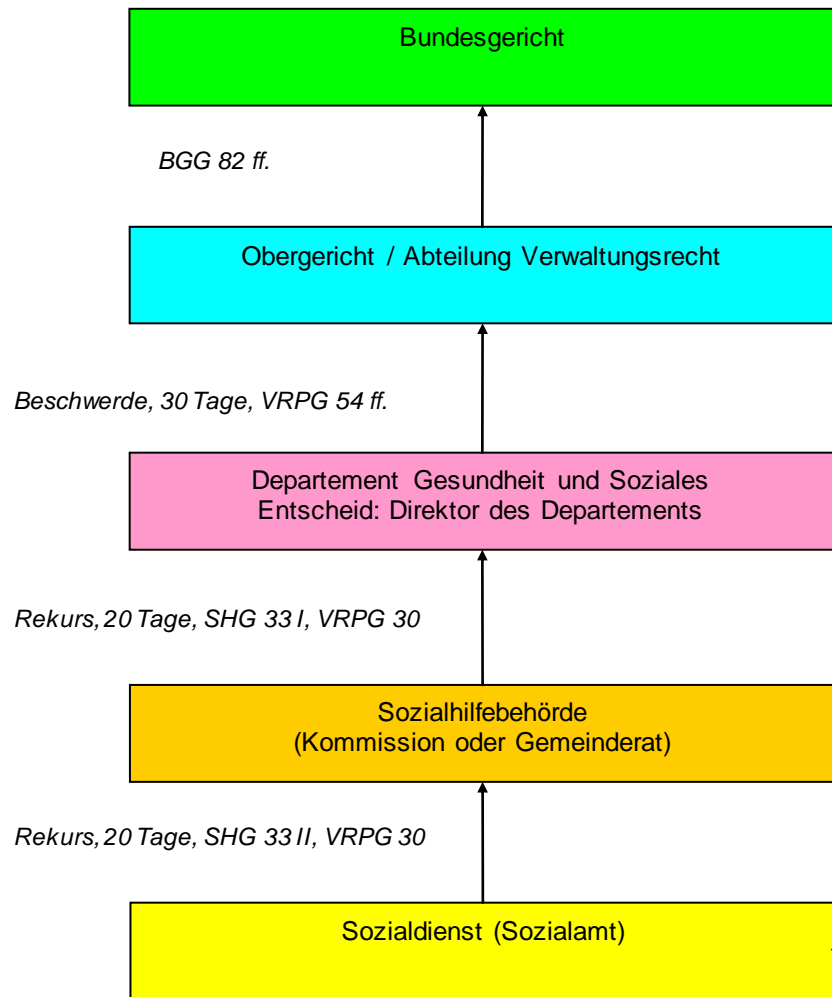
ohne Delegation gemäss SHG 8 IV



Auf Verfügungen der Sozialhilfebehörde:

„Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 33 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.“

mit Delegation gemäss SHG 8 IV



Auf Verfügungen der Sozialhilfebehörde:

„Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 33 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.“

Auf Verfügungen des Sozialdienstes:

„Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 33 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen Rekurs bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.“